

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 6/09 S

S 8 SO 12/09 (SG Münster)

1.,

2.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Kreis Warendorf, Sozialamt,
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Münster wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der beklagte Sozialhilfeträger hob mit Bescheid vom 10.7.2007 gegenüber der am 2.1.2009 verstorbenen Leistungsempfängerin und Mutter des Klägers zu 2., gleichzeitig Ehefrau des Klägers zu 1., die Bewilligung von Sozialhilfe auf und forderte zuletzt mit Widerspruchsbescheid vom 3.2.2009 die Rückzahlung eines Betrages von 7.067,76 Euro. Die Kläger zu 1. und 2. haben als Erben am 18.2.2009 Klage erhoben. Während der Kläger zu 1. wie die Leistungsempfängerin im Bezirk des Sozialgerichts (SG) Münster in Nordrhein-Westfalen wohnte, hat der Kläger zu 2. seinen Wohnsitz im Bezirk des SG Darmstadt in Hessen. Der Beklagte hat seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des SG Münster. Der Kläger zu 1. ist am 17.3.2009 verstorben.
- 2 Das SG Münster hat nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 12.5.2009 das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen.

II

- 3 Die Voraussetzungen der Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, weil für die Kläger zu 1. und 2. zum Zeitpunkt der Klageerhebung Sozialgerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke zuständig waren. Bei den als Miterben Klagenden ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht ausgeschlossen. Dies rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstand der notwendigen Streitgenossenschaft (vgl BSG, *Beschluss vom 30.3.2004, B 7 SF 36/03 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 2*). Dass nach Klageerhebung der Kläger zu 1. verstorben und durch den Kläger zu 2. beerbt worden ist, ist unerheblich, weil sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 57 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG nach den Verhältnissen zur Zeit der Klageerhebung bestimmt.
- 4 Zum zuständigen Gericht ist das SG Münster zu bestimmen. Dieses war das für die Wohnsitze der verstorbenen Leistungsempfängerin und den Kläger zu 1. zuständige Gericht. Es ist auch für den Sitz des Beklagten zuständig. Insbesondere ist es sachgerecht, dieses als zuständiges Gericht zu bestimmen, weil der Rechtsstreit bereits seit dem 18.2.2009 bei dem SG Münster rechtshängig ist. Die Kläger haben dieses auch im Widerspruchsbescheid als örtlich zuständig bezeichnete Gericht für ihre gemeinsame Klage gewählt.

